99014002035001, 99014002035001

Apostille

Heruntergeladen am 18.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/8968012/L100012

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99014002035001, 99014002035001
Leistungsbezeichnung I	Apostille
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Beglaubigungen und Beurkundungen (014)
Verrichtungskennung	Beglaubigung (035)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Auszüge aus Registern (2020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefr_bkg_haag/BJNR208750965.html https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefrv_1997_haag/BJNR287200997.html
Teaser	Eine Apostille ist eine bestimmte Form der Beglaubigung (Beispiel: Beglaubigung der Echtheit einer Unterschrift auf einer Urkunde) .
Volltext	Deutsche öffentliche Urkunden und Bescheinigungen, die für den Gebrauch im Ausland vorgesehen sind, müssen unter bestimmten Voraussetzungen im Inland beglaubigt werden, wenn dies der ausländische Staat verlangt. Beglaubigt wird • die Echtheit der Unterschrift, • die Eigenschaft, in welcher die Unterzeichnerin/der Unterzeichner gehandelt hat und • gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem das Dokument versehen ist. Die Bestätigung der Echtheit dieses Dokumentes erfolgt je nach Verwendungsland durch eine Beglaubigung oder Apostille: • Für Länder, die dem Haager Übereinkommen vom 05. Oktober 1961 zur Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation beigetreten sind, ist eine Apostille erforderlich. • Urkunden, die für andere (nicht beigetretene) Länder bestimmt sind, erhalten eine Beglaubigung. Anschließend erfolgt die Legalisation durch einen Konsularbeamten bei der Auslandsvertretung des Staates, in dem die Urkunde benötigt wird.
Erforderliche Unterlagen	• Zu beglaubigende Urkunde/n sowie • Personalausweis oder Reisepass. Beglaubigungen werden zumeist sehr kurzfristig benötigt. Gerade dann sollten Sie die Vollständigkeit und Beglaubigungsfähigkeit Ihrer Unterlagen vorab telefonisch mit der zuständigen Stelle abstimmen, damit unnötiger Zeit- und Wegeaufwand vermieden wird.
Voraussetzungen	

Modul	Sachverhalt
Kosten	Die Gebühr für die Beglaubigung jeder Urkunde beträgt 20,00 Euro.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die ausgestellten Apostillen/Beglaubigungen verlieren automatisch ihre Gültigkeit, wenn die Urkunden nicht mehr gültig sind. Dies kann unter anderem bei Meldebescheinigungen oder Ehefähigkeitszeugnissen der Fall sein. Wie aktuell die Urkunden sein müssen, erfahren die Antragsteller/innen bei der konsularischen Vertretung des jeweiligen Staates.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weitere Informationen zur Beglaubigung von Urkunden und Apostillen finden Sie auf den Internetseiten der Landesregierung Schleswig-Holstein. https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/beglaubigungen/beglaubigungen_node.html%20 https://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/__Urkundenverkehr.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/beglaubigungen/beglaubigungen_node.html%20 https://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/__Urkundenverkehr.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	In Schleswig-Holstein richtet sich die Zuständigkeit nach der Herkunft der Urkunde. Im Einzelnen zuständig ist: • das • das • die • die
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Apostille, Apostille